

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0072/2009

Abteilung: Entsorgungsbetriebe Speyer

Bearbeiter/in: Matthias Kläßen

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: WIPI EBS

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss	06.10.2009	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	10.11.2009	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Änderung der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung; Satzung vom xx.xx.2009 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Abgabensatzung Abwasserbeseitigung - vom 02.01.1996

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Stadt Speyer beschließt folgende Satzungsänderung:

Satzung vom xx.xx.2009 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Abgabensatzung Abwasserbeseitigung - vom 02.01.1996

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am xx.xx.2009, aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009, (GVBl. S. 162) – BS 2020-1,

der §§ 1,2,3,7,8,9,13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610 – 10 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401)

und der §§ 1,2 Abs. 1 und Abs. 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes - AbwAG - (Landsabwasserabgabengesetzes - LABwAG -) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.3.2006, GVBl. 2006, S. 97–BS 75-52-

folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 4 „Beitragstatbestand, Beitragsschuldner“ wird Absatz 2 Satz 1 wie folgt geändert:

- „Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Speyer, den xx.xx.2009
Stadtverwaltung

Werner Schineller
Oberbürgermeister

Begründung:

Der Wortlaut des § 7 Abs, 2 Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) sieht ausdrücklich Gewerbetreibende als mögliche Beitragsschuldner vor. Deshalb ist eine Ergänzung des § 4 Absatz 2 der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung notwendig, um künftig auch Gewerbetreibende zum Beitrag heranzuziehen. Mit der bisherigen Regelung konnten nur Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte als mögliche Beitragszahler herangezogen werden. Die Verwaltung hat nun einen größeren Ermessensspielraum wer als Beitragsschuldner herangezogen werden kann.

Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung vom 06.10.2009 einstimmig dem Stadtrat die Satzungsänderung empfohlen.